

# **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Automotive & Mobility Management an der Technischen Hochschule Ingolstadt**

**Vom 27.10.2014**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Automotive & Mobility Management an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 28.04.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

## **§ 3**

### **Qualifikationsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind der erfolgreiche Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs an einer deutschen Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss. <sup>2</sup>Der Nachweis wird durch Vorlage des Abschlusszeugnisses geführt. <sup>3</sup>Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.
- (2) <sup>1</sup>Bei Abschlüssen, die keine Leistungspunkte aufweisen, werden die nachgewiesenen Zeitstunden (Workload) in Leistungspunkte umgerechnet, wobei ein Leistungspunkt einer Stundenbelastung von 25 Zeitstunden entspricht. <sup>2</sup>Falls keine Zeitstunden nachgewiesen werden, werden pro theoretischem Studiensemester 30 ECTS anerkannt. <sup>3</sup>Praxissemester werden mit weiteren 30 ECTS anerkannt soweit diese dem praktischen Studiensemester in Art und Umfang an der technischen Hochschule Ingolstadt entsprechen.
- (3) <sup>1</sup>Die Nachweise gemäß Abs. 1 sind spätestens am Tage der Immatrikulation zu erbringen. <sup>2</sup>Wird der Nachweis nach Abs. 1 lit. a) Satz 1 nicht bis zum Ende des Bewerbungszeitraums erbracht, ist bis dahin eine entsprechende Bestätigung der Hochschule zu erbringen, die glaubhaft die Erfüllung der Voraussetzung gemäß Absatz 1 lit. a) Satz 1 bis zum Ende des Immatrikulationszeitraums bestätigt; die Pflicht nach Satz 1 bleibt bestehen.
- (4) <sup>1</sup>Bewerber mit weniger als 210 aber mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten werden zugelassen, wenn die übrigen Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind und mit dem Antrag auf Zulassung die fehlenden Kompetenzen nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Bei den fehlenden Kompetenzen nach Satz 1 handelt es sich um den Nachweis des Ausgleichs der Kompetenzlücke im Umfang von weiteren bis zu 30 ECTS-Leistungspunkten zu der in Abs. 1 Satz 1 nachzuweisenden Qualifikationsvoraussetzung auf mindestens Bachelor-niveau. <sup>3</sup>Die fehlenden Kompetenzen sind spätestens zum Ende des Bewerbungszeitraums nachzuweisen und können wie folgt nachgewiesen werden:

- a) durch den Nachweis berufspraktischer Leistungen außerhalb des Studiums, welche inhaltlich und im Umfang dem Praxissemester eines wirtschaftswissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Bachelorstudiums z.B. an der Technischen Hochschule Ingolstadt entsprechen, sofern der vorgelegte Abschluss im Bereich der nachzuweisenden praktischen Kompetenzen gegenüber der Qualifikationsvoraussetzung nach Abs. 1 Satz 1 Defizite aufweist oder
- b) durch den Nachweis zusätzlich zum Erstabschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule erbrachter praktischer oder theoretischer Studien- und Prüfungsleistungen, welche inhaltlich und im Umfang den Anforderungen eines wirtschaftswissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Bachelorstudiums z.B. an der Technischen Hochschule Ingolstadt entsprechen, sofern der vorgelegte Abschluss im Bereich der nachzuweisenden theoretischen oder praktischen Kompetenzen gegenüber der Qualifikationsvoraussetzung nach Abs. 1 Satz 1 Defizite aufweist.

<sup>4</sup>Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG. <sup>5</sup>Abs. 2 gilt entsprechend.

- (5) Bei Nichtzulassung eines Bewerbers wird ihm dies mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt.“

## 2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt für den Masterstudiengang Automotive & Mobility Management vom 27.01.2014 wird die Angabe „mdIP 15-30“ in der lfd. Nr. 2 (Informations- und Kommunikationstechnologie in der Automobilindustrie) in Spalte 6 durch die Angabe „schrP 90-120“ ersetzt.
- b) In der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt für den Masterstudiengang Automotive & Mobility Management vom 27.01.2014 wird jeweils nach der Angabe „Koll“ in der lfd. Nr. 5 (Politische und soziale Trends im Bereich der Mobilität) und 10 (Innovationsmanagement von Mobilitätsdienstleistungen) in Spalte 6 die Angabe „15-30“ eingefügt.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 27.10.2014, des Beschlusses des Hochschulrates vom 09.12.2014 und der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung & Kultus, Wissenschaft und Kunst, StmBW vom 21.01.2015, Az.: VIII.5-H3444.IN.40/2/3 und durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Ingolstadt genehmigt.

Ingolstadt, den 26.01.2015

Prof. Dr. Walter Schober  
Präsident (o.V.i.A.)

Diese Satzung wurde am 26.01.2015 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26.01.2015 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 26.01.2015.